

SATZUNG

für die Genossenschaft „NEW - Neue Energien West eG“

§1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt „NEW – Neue Energien West eG“. Sitz ist Grafenwöhr. Als Mitglieder können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gewählte Vertreter der „Bürger-Energiegenossenschaft eG“ aufgenommen werden.
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit der Planung, der Erstellung und dem Betreiben von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung und damit verbundenen Nebengeschäften. Sie kann in allen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen und nachhaltigen sowie innovativen Energieversorgung dienlich sind.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütungen, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 5.000 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Als Voraussetzung für neu aufzunehmende Mitglieder bzw. für die Beteiligung mit weiteren Anteilen kann die Generalversammlung je Geschäftsanteil die Übernahme einer Bürgschaft für ein konkretes Projekt beschließen.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden der Rücklage zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung durch einfachen Brief versendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus wird für zehn voll eingezahlte Geschäftsanteile (also 50.000 Euro) eine weitere Stimme und für zwanzig voll eingezahlte Geschäftsanteile (also 100.000 Euro) zwei weitere Stimmen gewährt. Hierfür ist der Stand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgeblich. Gemäß § 43 Abs. 3 kann ein Mitglied höchstens drei Stimmen haben.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt deren Amtszeit.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstands mit zwei Dritteln Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied können gemeinsam handeln. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich und auf elektronischem Wege fassen, sofern kein Vorstand der Art dieser Beschlussfassung widerspricht.
- (2) Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a) Geschäftsordnungsbeschlüsse
 - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik
 - c) den Wirtschafts- und Stellenplan

- d) außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000 Euro übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 5.000 Euro, berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
- e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
- f) die Belastung von Grundstücken und
- g) die Erteilung von Prokura.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er überwacht die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungszeit von einem Jahr. Eine Nachhaftung nach dem Ausscheiden der Mitglieder wird jedoch ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre zustellfähige Anschrift und deren Veränderung mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

- (6) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Tageszeitung „Der Neue Tag“.

Grafenwöhr, den 27. Februar 2009

Unterschriften:

Lüchke 1. Bgm. st.

Junk 1. Bgm. -

Wied 1. Bgm.

Köcker, 1. Bgm.

Hofner Pk, 1. Bgm.

Wied, 1. Bgm.

Klein, 1. Bgm.

Anscher, Vorstand

Stadt Grafenwöhr

Markt Kirchruumbach

Gemeinde Spersbach

Gemeinde Schlammessdorf

Gemeinde Schwarzenbach

Stadt Pressath

Gemeinde Trabitze

Stadtwerke Grafenwöhr